

AIUTI DI STATO

Invito a presentare osservazioni a norma dell'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE, in merito all'aiuto C 67/99 (ex NN 148/98) a favore di Dampfkesselbau Hohenturm GmbH — Germania

(1999/C 379/04)

(Testo rilevante ai fini del SEE)

Con la lettera del 25 ottobre 1999, — riprodotta in lingua originale dopo la presente sintesi — la Commissione ha comunicato alla Repubblica federale di Germania la propria decisione di avviare il procedimento di cui all'articolo 88, paragrafo 2, del trattato CE, in merito all'aiuto in oggetto.

La Commissione invita gli interessati a presentare osservazioni in merito all'aiuto in oggetto entro un mese dalla data della presente pubblicazione, inviandole al seguente indirizzo:

Commissione europea
Direzione generale della concorrenza
Direzione H
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Bruxelles
Fax (32-2) 299 27 58

Dette osservazioni saranno comunicate alla Repubblica federale di Germania. Su richiesta scritta e motivata degli autori delle osservazioni, la loro identità non sarà rivelata.

1. Procedimento

Con lettera in data 27 dicembre 1996, la Commissione ha approvato un aiuto dell'ordine di 32,53 milioni di DEM nell'ambito della privatizzazione e della ristrutturazione dell'impresa Dampfkesselbau Hohenturm GmbH ⁽¹⁾. Con lettera in data 20 novembre 1998, il governo federale ha trasmesso alla Commissione la relazione annuale relativa all'anno 1997 e l'ha informata dell'esito negativo della ristrutturazione dell'impresa, intrapresa secondo le modalità previste dall'apposito piano approvato dalla Commissione. Nella medesima comunicazione, il governo tedesco ha trasmesso una modifica del piano di ristrutturazione ed ha notificato un nuovo aiuto alla ristrutturazione dell'importo di 13,825 milioni di DEM.

In precedenza era stato inoltre accordato un prestito di 0,825 milioni di DEM. Il caso era stato pertanto protocollato con il riferimento NN 148/98.

La Commissione ha chiesto ulteriori chiarimenti mediante lettera datata 2 febbraio 1999, alla quale le autorità tedesche hanno risposto in data 1° aprile 1999.

2. Descrizione dell'aiuto nei confronti del quale la Commissione ha avviato il procedimento

La Dampfkesselbau Hohenturm GmbH è destinataria di una decisione della Commissione adottata nel dicembre 1996, che autorizzava un aiuto alla ristrutturazione dell'ordine di 32,5 milioni di DEM. Il piano di ristrutturazione autorizzato prevedeva la creazione di una compagine aziendale formata da una società finanziaria (DH Industrieholding GmbH) e diverse controllate operative, create dallo scorporo del vecchio gruppo aziendale o costituite ex novo. (DH Dampfkesselbau

GmbH & Co.KG, DH Kraftwerksservice GmbH & Co. KG, DH Werkstoffprüfung GmbH & Co. KG, DH Schweißtechnologie & Service e DH Bio-Energieanlagen). Il ripristino della redditività di dette imprese era previsto per il periodo compreso tra il 1996 e il 1999. L'attività delle suddette imprese abbraccia lo sviluppo, la fabbricazione, l'assemblaggio e la commercializzazione di attrezzature ed impianti per centrali energetiche, nonché prodotti per la tutela dell'ambiente, impianti di tubazione e la relativa riparazione e manutenzione.

Secondo i dati più recenti, le imprese del gruppo, situate ad Hohenturm nel Land Sassonia-Anhalt, hanno un organico di 161 addetti e nell'esercizio 1998 hanno realizzato un fatturato di 28,3 milioni di DEM. Il gruppo soddisfa i parametri di una PMI.

In occasione dell'invio della relazione del 1997, il governo tedesco ha informato la Commissione che la ristrutturazione dell'impresa, attuata secondo le modalità previste dal piano approvato, non ha avuto un buon esito.

A maggio del 1998, la DH Dampfkesselbau Hohenturm GmbH & Co. KG è stata costretta a chiedere l'avvio della procedura fallimentare a causa dell'eccessivo indebitamento, mentre la liquidità della DH Industrieholding GmbH è stata assicurata unicamente grazie alle sovvenzioni del BvS. È stata quindi costituita una nuova impresa — la Dampfkessel- und Behälterbau GmbH — di proprietà del medesimo gruppo d'investitori privati, che ha rilevato le attività dell'impresa oggetto della procedura fallimentare.

Il governo tedesco ha altresì comunicato alla Commissione una modifica del piano di ristrutturazione, notificando al contempo un nuovo aiuto alla ristrutturazione dell'ordine di 13,825 milioni di DEM. Il nuovo piano di ristrutturazione prevede che l'impresa sia organizzata come un'impresa di produzione di componenti/lavorazioni su contratto e servizi post-vendita.

⁽¹⁾ Aiuto di stato N 729/96; lettera della Commissione in data 27 dicembre 1996 (SG(96) D/11702).

Desideroso di offrire una nuova possibilità all'impresa, il BvS ha concesso alla società di salvataggio neocostituita («Aufanglösung») — Dampfkessel- und Behälterbau Hohenturm GmbH — nuove garanzie per un importo complessivo di 3 milioni di DEM (garanzie su acconti, di esecuzione e di adempimento), onde permetterle di portare avanti l'attività della DH Dampfkesselbau GmbH & Co. KG, in stato di fallimento.

In considerazione della procedura fallimentare, oltre alle nuove garanzie si è inoltre ritenuto necessario prorogare le garanzie preesistenti dell'ordine di 10 milioni di DEM a favore della DH Dampfkesselbau GmbH & Co. KG, accordate dal BvS anteriormente alla privatizzazione dell'impresa.

Le autorità tedesche hanno inoltre ritenuto necessario ricostituire le attività correnti della nuova società che, vista la situazione patrimoniale della stessa, non potevano essere finanziate ricorrendo a prestiti sul mercato finanziario. Per tale ragione il Fondo di consolidamento ⁽²⁾, del Land Sassonia-Anhalt ha concesso un prestito di 825 000 DEM a un tasso d'interesse del 6,5 %.

3. Valutazione

Sulla base dell'esame condotto, la Commissione nutre forti dubbi circa la capacità dell'impresa recentemente costituita di diventare redditizia entro un lasso di tempo ragionevole. Non vi sono elementi riscontrabili, concernenti la nuova impresa Dampfkessel- und Behälterbau GmbH, che permettano di trarre qualche indicazione circa la possibilità di affermazione dell'impresa sul mercato dei componenti d'impianti caldaie ad alto rendimento e dei contenitori pressurizzati. Questo giudizio è rafforzato dalle proiezioni alquanto vaghe circa le future condizioni d'esercizio. I dati previsionali non sono sufficientemente concreti da rappresentare un pronostico abbastanza attendibile.

Di norma, la Commissione autorizza l'erogazione di ulteriori aiuti alla ristrutturazione solo qualora sopravvengano circostanze imprevedibili ed eccezionali, non imputabili all'impresa. Per circostanza imprevedibile s'intende una circostanza che non poteva assolutamente essere prevista al momento dell'elaborazione del piano di ristrutturazione. Sulla base delle informazioni fornite la Commissione non può accordare questa deroga al principio dell'erogazione «una tantum» per gli aiuti alla ristrutturazione accordati a DH Dampfkesselbau GmbH & Co. KG, che è oggetto di procedura fallimentare.

Oltre a ciò, va ricordato che l'impresa è tenuta ad attuare in tutti i suoi elementi il piano di ristrutturazione originario approvato e a rispettare tutti gli obblighi imposti dalla relativa decisione della Commissione. Eventuali inosservanze del piano e dei relativi obblighi costituiscono a giudizio della Commissione un uso illecito di aiuti statali. Sussistono infatti alcuni interrogativi circa l'esecuzione del piano già approvato, da parte del gruppo DH ristrutturato. L'elemento centrale del piano era rappresentato dalla realizzazione di un programma d'investimenti di 11,19 milioni di DEM, mentre l'aiuto autoriz-

zato aveva come finalità il mantenimento della liquidità della DH Industrieholding GmbH. La Commissione rileva che, qualora aiuti autorizzati siano attuati in modo abusivo, essa è autorizzata ad avviare un procedimento d'indagine formale a norma dell'articolo 16 del regolamento (CE) n. 659/1999 del Consiglio ⁽³⁾.

Va rilevato anche che, di massima, quando un'impresa acquisisce le attività di un'impresa assoggettata a procedura concorsuale, non si ritiene che la prima fruisca degli eventuali aiuti statali anteriormente erogati alla seconda, a patto che le condizioni dell'acquisizione siano tali da fugare il sospetto che ci si trovi in presenza di un'operazione montata proprio per far apparire compatibili degli aiuti altrimenti non compatibili e per sfuggire ad un'eventuale ingiunzione di restituzione dell'aiuto medesimo. Nella fattispecie questa considerazione è indubbiamente pertinente, visto che i soci dell'impresa di salvataggio («Auffanglösung»), ossia la neocostituita Dampfkessel- und Behälterbau GmbH, ed i soci dell'impresa DH Dampfkesselbau, in fase di liquidazione, sono gli stessi. Finora non è stato chiarito in che modo sia stato impiegato il precedente aiuto.

La Commissione teme inoltre che la sua decisione a favore di Dampfkessel Hohenturm GmbH si sia basata su dati inesatti trasmessi nel corso del procedimento, che avrebbero avuto un peso determinante sulla decisione stessa. Non si può quindi escludere che tale decisione sia revocata ai sensi dell'articolo 9 del regolamento (CE) n. 659/1999.

Va rammentato che, conformemente all'articolo 14 del regolamento (CE) n. 659/1999, tutti gli aiuti illecitamente concessi devono essere restituiti dal beneficiario.

„I. DAS VERFAHREN

Mit Schreiben vom 27. Dezember 1996 genehmigte die Kommission Beihilfen in Höhe von 32,53 Mio. DEM für die Privatisierung und Umstrukturierung der Dampfkesselbau Hohenturm GmbH ⁽⁴⁾. Gleichzeitig wurde die Bundesregierung aufgefordert, jährlich Bericht über die Durchführung des Umstrukturierungsplans zu erstatten. Der Jahresbericht von 1997 wurde mit Schreiben vom 20. November 1998 übermittelt. Darin wurde der Kommission mitgeteilt, daß die Umstrukturierung auf der Grundlage des von der Kommission genehmigten Plans nicht erfolgreich verlaufen ist. Die Bundesregierung unterrichtete die Kommission im selben Schreiben von einer Änderung des Umstrukturierungsplans und meldete eine neue Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 13,825 Mio. DEM an.

Da bereits ein Darlehen über 825 000 DEM gewährt worden war, wurde die Sache unter der Nummer NN 148/98 registriert.

Mit Schreiben vom 2. Februar 1999 forderte die Kommission weitere Auskünfte an. Die Antwort der deutschen Behörden ging am 1. April 1999 bei der Kommission ein.

⁽²⁾ Il programma di prestiti di consolidamento in favore di imprese situate nel Land Sassonia-Anhalt (Fondo di consolidamento) è un regime autorizzato (N 452/97).

⁽³⁾ Regolamento (CE) n. 659/1999 del Consiglio, del 2 marzo 1999, recante modalità di applicazione dell'articolo 88 del trattato CE (GU L 83 del 27.3.1999, pag. 1).

⁽⁴⁾ Staatliche Beihilfe N 722/96; Schreiben der Kommission vom 27. Dezember 1996 (SG(96) D/11702).

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

1. Unternehmenssituation

Die aus der Dampfkesselbau Hohenturm GmbH hervorgegangenen Gesellschaften der Dampfkessel Hohenturm Unternehmensgruppe haben ihren Sitz in Hohenturm, Land Sachsen-Anhalt, einer Region mit einer sehr hohen Arbeitslosenquote von 20,4 %. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften umfaßt die Entwicklung, Herstellung, Montage und den Vertrieb von Kraftwerksausrüstungen und Anlagen, Umweltschutzkomponenten, Stahl- und Rohrleitungsbau sowie Reparatur und Serviceleistungen des vorgenannten Profils. In den Gesellschaften, die einer Gruppe privater Investoren gehören, waren zuletzt 161 Arbeitnehmer beschäftigt. Ihr Jahresumsatz belief sich 1998 auf 28,3 Mio. DEM. Die Unternehmensgruppe erfüllt die Voraussetzungen für KMU.

2. Der genehmigte Umstrukturierungsplan

Wesentlicher Aspekt des genehmigten Umstrukturierungsplans war es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Unternehmen als erfolgreicher Anbieter von Komplettanlagen im Markt für kleinere und mittlere Kraftwerks- und Kesselanlagen kommunaler und mittelständischer Betreiber auftreten kann.

Der Umstrukturierungsplan enthielt deshalb mehrere Vorgaben:

- Neuordnung des Unternehmens in eine Besitz-Holding (DH Industrieholding) und Ausgliederung bzw. Neugründung operativer Tochtergesellschaften (DH Dampfkesselanlagenbau, DH Kraftwerksservice, DH Bio-Energieanlagen, DH Werkstoffprüfung und DH Schweißtechnologie),
- neue Investitionen in Fertigungsstätten und Ausrüstungen,
- Kostensenkung im Bereich Management, Produktion und Controlling.

Die endgültige Wiederherstellung der Rentabilität der Unternehmen war für den Zeitraum 1996—1999 vorgesehen.

Verwendung der genehmigten staatlichen Beihilfe:

(in Mio. DEM)		
Maßnahme	Genehmigte Beihilfe	Gewährt bis 31.12.1997
Soziale Maßnahmen	0,9	0,9
Verlustrausgleich	5,1	15,0 ⁽¹⁾
Investitionen	11,9	—
Forschung/Entwicklung	3,0	—
Entschuldung gegenüber Banken	2,6	2,6
Entschuldung gegenüber der BMGB	9,03	9,3
Insgesamt	32,531	27,530

⁽¹⁾ Mit den 15 Mio. DEM sind bilanzwirksame Verluste der DH Industrieholding ausgeglichen worden, wobei jedoch die in der Genehmigung der Kommission vorgegebene Zweckbindung nicht eingehalten wurde.

3. Scheitern des genehmigten Umstrukturierungsplans

Durch die Aus- und Neugründungen und die hierdurch geschaffenen schlankeren und leistungsfähigeren Strukturen sowie durch die Restrukturierung der Fertigung konnten die Marktpräsenz der DH-Gruppe im Zuliefer- und Service-Bereich zwar gestärkt und namhafte Unternehmen wie RWE, ABB Kraftwerksservice, Babcock Kraftwerkstechnik und Siemens KWU als Kunden gewonnen werden, doch zeigte sich recht schnell, daß die strategische Zielrichtung des Umstrukturierungskonzeptes, als Anlagenbauer sämtliche Leistungen vom Engineering bis zur Fertigung und Montage aus einer Hand anzubieten, nicht durchsetzbar sein würde.

Den Angaben der deutschen Behörden zufolge hatte sich der Anlagenbaumarkt seit 1995/96 so grundlegend und dynamisch verändert, daß auch etablierte Großunternehmen gezwungen waren, sich durch Fusionen, Restrukturierungen und Neupositionierung — vor allem im Engineering-Geschäft — an eine dramatisch veränderte Marktsituation anzupassen. Die Marktnische für kleinere Anlagen (kommunale Nutzer und mittelständische Industriebetriebe), die bisher von den großen Wettbewerbern (z. B. Babcock, Steinmüller, Lentjes) weitgehend unbeachtet geblieben war, hatte sich durch einen Zusammenbruch des Neuanlagengeschäfts aufgrund der Liberalisierung des Energieversorgungsmarkts und der Krisen in Asien und die hieraus folgende Umorientierung der Großunternehmen geschlossen, bevor sich die DH-Gruppe hier positionieren konnte.

Darüber hinaus mußten die Investoren feststellen, daß die zum Zeitpunkt der Privatisierung vorliegenden Zahlen zum Angebotsvolumen auf unzutreffenden Annahmen beruhten. Die hierauf zurückzuführende Unterauslastung führte zu Cash-Verlusten in Höhe von ca. 3 Mio. DEM.

Wesentlich härter wurden die Sanierungsbemühungen jedoch durch Nachlaufverluste in Höhe von etwa 5,5 Mio. DEM aus Aufträgen, die vor der Privatisierung geschlossen worden waren, getroffen.

Die Investoren hatten vor Erwerb der Anteile der Dampfkesselbau Hohenturm GmbH die Möglichkeit, eine Due-diligence-Prüfung vorzunehmen, doch aufgrund des eng gesteckten Zeitrahmens verließen sie sich auf die Angaben des Unternehmens und verzichteten auf eine Überprüfung der Kalkulation und Marktchancen der Angebote durch eigene Berechnungen und Kundenbefragungen.

Darüber hinaus kam es zu Durchführungs- und Lieferschwierigkeiten bei der Bewältigung eines von der DH Dampfkesselbau Hohenturm akquirierten Großauftrags im Zusammenhang mit dem Bau eines Kraftwerks im Vereinigten Königreich, der bei einem Umsatz von 14,6 Mio. DEM zu Cash-Verlusten von 6,3 Mio. DEM führte.

Ein Vergleich der Ist-Situation bezüglich der Umsatzzahlen und des Unternehmensergebnisses zum genehmigten Umstrukturierungsplan zeigt zum Ende des Jahres 1998 eine Abweichung von mehr als 100 %. Ca. 80 % der seit der Privatisierung aufgelaufenen Verluste in der Unternehmensgruppe in Höhe von 24 Mio. DEM entfallen auf den Anlagenbau (DH Industrieholding und DH Dampfkesselbau kumuliert).

Während die DH Dampfkesselbau wegen Überschuldung am 25. Mai 1998 einen Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft stellen mußte, konnte die Liquidität der DH Industrieholding nur durch Zuschußzahlungen der BvS aufrechterhalten werden.

Die Weiterführung des Dampfkesselanlagenbaus war in dieser Situation wenig sinnvoll. Die Investoren suchten daher nach einem modifizierten Lösungsweg, der die Fortführung der Unternehmensgruppe sichern sollte.

4. Modifizierter Umstrukturierungsplan

4.1. Interne Maßnahmen

Ziel des modifizierten Unternehmensplans — Restrukturierung des Unternehmensportfolio als Komponenten- und Lohnfertiger sowie Servicegesellschaft — soll es sein, die Position in den Service- und Dienstleistungsgeschäften zu stabilisieren und eventuell auszubauen. Als Voraussetzung hierfür und mit Blick auf die oben skizzierte Marktsituation soll die als Auffanglösung für die in Gesamtvollstreckung befindliche DH Dampfkesselbau gegründete Dampfkessel- und Behälterbau GmbH als Komponenten- und Lohnfertiger aufgebaut werden.

Hierfür besteht folgende Ausgangsposition: Da das Anlagevermögen nach wie vor von der DH Industrieholding gemietet wird, hat die Dampfkessel- und Behälterbau GmbH als Vermögenswert lediglich das personelle Know-how übernommen, für das kein Kaufpreis gezahlt worden ist. Das Unternehmen wird daher mittelfristig lediglich einen Investitionsmittelbedarf von etwa [...] (*) DEM haben. Darüber hinaus vermeidet bzw. verringert das Unternehmen zukünftig die im Anlagenbau erheblichen Kalkulationsrisiken und Vorfinanzierungen sowie die damit verbundenen möglichen Gewährleistungsrisiken.

Den deutschen Behörden zufolge ist es DH Kraftwerksservice gelungen, am Markt Fuß zu fassen und Projekte z. B. für RWE, ABB oder Badenwerke kostendeckend oder mit Gewinn abzuschließen. Für die Zukunft werden erhebliche Auftragsvolumina insbesondere aus einer operativen Verbindung mit der Firma DIM Industrieservice, einem Unternehmen, das im Bereich des Industrieservice sowie im Stahl- und Walzwerksservice aktiv ist, erwartet. Auch der DH Werkstoffprüfung ist es gelungen, neben der Erreichung einer Grundaustlastung zunehmend externe Kunden zu gewinnen. Die DH Schweißtechnologie bietet u. a. mit dem sogenannten Orbitalschweißverfahren durchaus zukunftsweisende Dienstleistungen an, die das Leistungsangebot der Gruppe sinnvoll abrunden.

Da die Gruppe infolge des modifizierten Umstrukturierungsplans keine Kompletetalagen mehr errichtet, hat die DH Industrieholding ihre Mehrheitsbeteiligung von 51 % an der DH Bio-Energieanlagen zum Buchwert des Eigenkapitals an den Mitgesellschafter verkauft.

(*) Betriebsgeheimnis.

Diese insbesondere der dramatisch veränderten Wettbewerbssituation Rechnung tragenden Maßnahmen sollen im Zusammenspiel mit notwendigen Maßnahmen der finanziellen Konsolidierung dazu beitragen, daß sich die Unternehmen der DH-Gruppe am Markt behaupten und als hochwertige Zulieferer im Kesselbau sowie dem aktuellen Trend zu kleineren Kraftwerkstypen, vor allem Gas- und Dampfanlagen sowie Biomasseanlagen folgend (ein Bereich, in dem die Unternehmen erfahren sind und als Komponentenlieferanten über gute Referenzen verfügen), ihre Überlebensfähigkeit unter Beweis stellen.

4.2. Finanzielle Umstrukturierung

a) Beihilfen zugunsten der Dampfkessel- und Behälterbau GmbH

Für die neugegründete Gesellschaft Dampfkessel- und Behälterbau Hohenturm GmbH als Auffanglösung gewährt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) eine neue Rahmenbürgschaft bis zu 3 Mio. DEM. Verbürgt wurden damit Anzahlungs-, Erfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften (Avalbürgschaften). Im übrigen war es neben der Absicherung der Neuaufträge erforderlich, das Umlaufvermögen der neugegründeten Gesellschaft aufzubauen, was angesichts der Unternehmenssituation durch die Inanspruchnahme des Fremdkapitalmarkts nicht möglich war. Daher wurde aus dem Konsolidierungsfonds des Landes Sachsen-Anhalt ⁽⁵⁾ ein zu 6,5 % verzinsliches Darlehen in Höhe von 825 000 DEM zur Verfügung gestellt.

b) Verlängerung der bestehenden Rahmenbürgschaft für die DH Dampfkesselbau

Neben der Gewährung einer neuen Rahmenbürgschaft wurde die Verlängerung der Frist für die Ablösung der von der BvS vor der Privatisierung gewährten Avalbürgschaften in Höhe von 10 Mio. DEM zugunsten der sich in Gesamtvollstreckung befindlichen DH Dampfkesselbau als erforderlich angesehen. 1996, als das Unternehmen privatisiert wurde, bestand ein verbürgter Avalrahmen in Höhe von 20 Mio. DEM, der privatisierungsvertraglich von den Erwerbern abzulösen ist. Dies ist mangels ausreichender Liquidität erst in Höhe von 10 Mio. DEM erfolgt. Die Ablösungsfrist soll bis zum 2. Januar 2000 verlängert werden.

c) Investorenbeitrag

Die Gesellschafter der DH Industrieholding als 100%ige Anteilseignerin der Dampfkessel- und Behälterbau GmbH statten ihrerseits die Gesellschaft mit einer Eigenkapitaleinlage von 1 Mio. DEM aus. Darüber hinaus haben sie der DH Industrieholding weiteres Eigenkapital in Höhe von 3,5 Mio. DEM als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt. Damit wurde diese in die Lage versetzt, entsprechend einer Nachtragsvereinbarung zum Privatisierungsvertrag zugunsten der Tochtergesellschaften deren Ausfälle aufgrund der Gesamtvollstreckung über das Vermögen der DH Dampfkesselbau bis zur Höhe von 1,6 Mio. DEM auszugleichen.

⁽⁵⁾ Die Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungsdarlehen an mittelständische Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt (Konsolidierungsfonds) ist ein genehmigtes Programm (N 452/97).

Finanzausstattung des modifizierten Umstrukturierungsplans

Quelle	Art	Mio. DEM
BvS	Bürgschaft	3,0
BvS	Bürgschaftsverlängerung	10,0
Land Sachsen-Anhalt	Darlehen	0,825
Investor	Eigenkapitaleinlage	1,0
Investor	Gesellschafterdarlehen	3,5
Insgesamt		18,325

Der modifizierte Umstrukturierungsplan gilt für den Zeitraum 1998—2001.

III. BEURTEILUNG DER BEIHILFE

1. Allgemeine Regeln für staatliche Beihilfen

Durch die von den deutschen Behörden bereitgestellten Beihilfen werden Unternehmen der DH-Gruppe, insbesondere die neugegründete Dampfkessel- und Behälterbau Hohenturm GmbH und die DH Dampfkesselbau (in Gesamtvollstreckung), begünstigt.

Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag bildet die einzige Rechtsgrundlage für die Vereinbarkeit von Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten mit dem Gemeinsamen Markt. Danach kann die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige [...], soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ unter Anwendung der gemeinschaftlichen Leitlinien für die Beurteilung von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen⁽⁶⁾ genehmigen.

Im vorliegenden Fall berücksichtigt die Kommission auch, daß die Unternehmen der DH-Unternehmensgruppe in einem Gebiet liegen, das unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag fällt, da die neuen Bundesländer zu denjenigen Regionen der Gemeinschaft gehören, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist und erhebliche Unterbeschäftigung herrscht⁽⁷⁾.

Erhalten einzelne Unternehmen Beihilfen, so wird die strukturelle Anpassungslast auf andere Unternehmen abgewälzt. Die Kommission betrachtet Umstrukturierungsbeihilfen daher besonders kritisch und genehmigt sie nur dann, wenn durch einen weitreichenden, soliden und realistischen Umstrukturierungsplan, der sowohl physische als auch finanzielle Umstrukturierungsmaßnahmen enthält, die Rentabilität des Unternehmens langfristig wiedergestellt wird, ohne daß unannehmbare,

nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft entstehen. Ohne einen solchen Plan sieht die Kommission die Beihilfe lediglich als Betriebsbeihilfe zum Verlustausgleich an, die nicht zulässig ist⁽⁸⁾.

Gewähren öffentliche Stellen einem Unternehmen mit finanziellen Schwierigkeiten Darlehen oder Bürgschaften, so besteht die Wahrscheinlichkeit, daß diese finanziellen Transfers Elemente einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag enthalten. Daher müssen derartige finanzielle Transaktionen der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag vorher mitgeteilt werden. Die Vermutung, daß in diesem Fall eine Beihilfe vorliegt, verstärkt sich, wenn z. B. der gesamte Wirtschaftszweig, wie die deutschen Behörden im vorliegenden Fall erklärt haben, mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Die Kommission bedauert daher, daß die Bundesrepublik Deutschland ihrer Meldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nicht nachgekommen ist, indem sie Beihilfen gewährte, bevor sie der Kommission notifiziert wurden.

Die Begünstigung eines Darlehens oder einer staatlichen Bürgschaft besteht darin, daß das Risiko durch den Staat getragen wird. Das Beihilfeelement muß daher an den Details der Bürgschaft oder des Darlehens, insbesondere dem Ausfallrisiko des Schuldners gemessen werden. Da der Risikofaktor auf Erfahrungswerten hinsichtlich von Forderungsausfällen unter vergleichbaren Umständen beruht, beträgt die Beihilfeintensität im vorliegenden Fall 100 %.

2. Vereinbarkeit der Beihilfen zugunsten der Dampfkessel- und Behälterbau GmbH

2.1. Förderungswürdigkeit des Unternehmens

Den Leitlinien zufolge kommt die neugegründete Dampfkessel- und Behälterbau GmbH grundsätzlich nicht für Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt grundsätzlich für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind und in dessen wirtschaftlicher Kontinuität stehen. Einzige Ausnahme von dieser Regel sind mögliche Fälle, die von der BvS im Rahmen ihres Privatisierungsauftrags bezuschußt werden⁽⁹⁾. Die Dampfkessel- und Behälterbau GmbH befindet sich in den neuen Bundesländern und führt die Geschäfte der in Gesamtvollstreckung befindlichen DH Dampfkesselbau fort.

2.2. Wiederherstellung der Rentabilität

Eine Umstrukturierung stützt sich auf einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens.

⁽⁶⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994.

⁽⁷⁾ Entscheidung 94/266/EG der Kommission vom 21.12.1993 (ABl. L 114 vom 5.5.1994).

⁽⁸⁾ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) GATT-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 156 ff.) sowie auch Mitteilung der Kommission (ABl. C 328 vom 25.11.1994, S. 2 — Iritecna).

⁽⁹⁾ Siehe Entscheidungen der Kommission N 874/96 und NN 139/96 vom 16.4.1997 sowie vom 29.4.1997 — UNION Werkzeugmaschinen GmbH; Entscheidung der Kommission N 892/96, Schreiben D/4047 vom 28.5.1997 sowie Schreiben der Kommission D/55085 vom 30.12.1998.

Der von den deutschen Behörden vorgelegte modifizierte Umstrukturierungsplan beschreibt zwar nachvollziehbar die Umstände, die zu den Schwierigkeiten des Unternehmens geführt haben, sowie die betreffenden Umstrukturierungsmaßnahmen, doch bezweifelt die Kommission nach wie vor, daß der neue Umstrukturierungsplan den Bedingungen der Leitlinien entspricht.

Die Kommission hat erhebliche Zweifel daran, daß durch die Neuordnung der Unternehmensgruppe die Rentabilität des Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist langfristig wiederhergestellt werden kann. Trotz der durch die deutschen Behörden übermittelten Unternehmensdaten bezüglich der Dampfkessel- und Behälterbau GmbH, die eine positive Unternehmensentwicklung prognostizieren, erscheint die Gesellschaft im Verbund der Unternehmen der DH-Gruppe weiterhin stark gefährdet.

Wegen des Fehlens jeglicher Informationen über die Finanzströme und die Abgrenzung der Konten innerhalb der DH-Gruppe hegt die Kommission die Befürchtung, daß die Probleme der DH Industrieholding, die aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich sind, auf das neu errichtete Unternehmen durchschlagen. Die Kommission hat im übrigen keine Finanzdaten für die Unternehmensgruppe (z. B. Bilanzvorausschau, Gewinn- und Verlustrechnung) erhalten, die die Entwicklung der Unternehmen in der Zukunft zeigen.

Erwartete finanzielle Ergebnisse für die DH Industrieholding

	1998 (Ist-Zahlen)	1999 (Prognose- modifizierter Plan)	2000	2001
Umsatz	5 618 497	[...] (*)	[...] (*)	[...] (*)
Materialkosten	2 956 614	[...]	[...]	[...]
Personalkosten	857 179	[...]	[...]	[...]
Abschreibung	2 016 245	[...]	[...]	[...]
Ergebnis	- 8 637 839	[...]	[...]	[...]

(*) Betriebsgeheimnis.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Holding-Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist langfristig wiederherzustellen.

Diese Einschätzung wird dadurch verstärkt, daß die Annahmen hinsichtlich der künftigen Betriebsbedingungen für die gesamte Unternehmensgruppe nur sehr vage formuliert sind. Insbesondere ist die Vorausschau bezüglich der Situation und der Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf den Märkten, die von den Unternehmen der DH-Gruppe bedient werden sollen, nicht so konkret, um eine hinreichend sichere Prognose zu stellen.

Es wurde lediglich ausgeführt, daß durch mögliche Aufträge aus der Hydraulik Nord GmbH, die zum nicht näher skizzierten DIM Industrieservice gehört, 1998 ein Auftragsvolumen in Höhe von [...] (*) DEM erwartet wurde. Die deutschen Behör-

(*) Betriebsgeheimnis.

den haben darüber hinaus nicht dargelegt, woraus sich die Einschätzung ableitet, daß der DH Kraftwerksservice in 1999 Aufträge in einem Volumen von bis zu [...] (*) DEM akquirieren kann. Unklar ist auch, wie die operative Anbindung der Unternehmen der DH-Gruppe an den DIM Industrieservice gestaltet werden soll.

Insbesondere bezüglich der neugegründeten Dampfkessel- und Behälterbau GmbH fehlen jegliche nachprüfbare Daten, die darüber Aufschluß geben könnten, daß es dem Unternehmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gelingen wird, sich langfristig als Produzent von anspruchsvollen Komponenten für Kesselanlagen sowie von Apparaten und Druckbehältern am Markt zu etablieren.

Dies ist um so mehr erforderlich, als sich die Prognose der Investoren zur Entwicklung der Unternehmensgruppe nach der Privatisierung im wesentlichen als nicht zutreffend erwiesen hat.

Da zudem auch bezüglich der übrigen Unternehmen der DH-Gruppe nachprüfbare Daten zur Angebots- und Auftragssituation fehlen, kann keine Prognose gestellt werden. Es sind deshalb ernsthafte Zweifel an der Lebensfähigkeit der Unternehmen angebracht.

Konsequenterweise führt die Analyse der der Kommission vorliegenden Unternehmensdaten nicht zu dem Ergebnis, daß die neu gegründete Dampfkessel- und Behälterbau GmbH in der Lage sein wird, aus eigener Kraft im Wettbewerb zu bestehen und insbesondere alle Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungen decken zu können.

3. Beihilfe zugunsten der DH Dampfkesselbau (in Gesamtvollstreckung)

Im Zusammenhang mit der Verlängerung einer bestehenden Bürgschaftsregelung zugunsten der in Gesamtvollstreckung befindlichen Gesellschaft muß beachtet werden, daß zur Vermeidung jeder mißbräuchlichen Förderung Umstrukturierungsbeihilfen normalerweise nur einmal gewährt werden sollen. Das Unternehmen muß daher bei der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans weitsichtig planen. Die Kommission genehmigt in der Regel die Gewährung einer weiteren Umstrukturierungsbeihilfe nur unter außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat. Unter unvorhersehbaren Umständen ist ein Ereignis zu verstehen, das zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans in keiner Weise vorhergesehen werden konnte. Auf der Basis der ihr übermittelten Informationen sieht sich die Kommission nicht in der Lage, eine Ausnahme vom Grundsatz der 'einmaligen Beihilfe' zu genehmigen.

4. Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans und Einhaltung der Auflagen durch die DH-Gruppe

Des weiteren ist zu bedenken, daß das Unternehmen selbstverständlich den von der Kommission genehmigten Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und alle in der diesbezüglichen Kommissionsentscheidung aufgegebenen Verpflichtungen

(*) Betriebsgeheimnis.

einhalten muß. Jede Nichteinhaltung des Plans und der betreffenden Verpflichtungen müßte die Kommission als mißbräuchliche Verwendung der Beihilfe ansehen. Nach wie vor sind, was die Durchführung des genehmigten Plans durch die DH-Gruppe angeht, Fragen offen. Kernelement des Plans war die Durchführung eines Investitionsprogramms im Umfang von 11,9 Mio. DEM, während mit einem wesentlichen Teil der genehmigten Beihilfen die Liquidität des DH Industrieholding aufrechterhalten worden ist.

Darüber hinausgehend gibt es Bedenken bezüglich eventuell unrichtiger Informationen, die für die frühere Genehmigung erteilt worden sind.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß ein Unternehmen, welches Assets einer Gesellschaft in Gesamtvollstreckung übernimmt, nicht als eines gilt, das durch eine dieser Gesellschaft früher gewährten Beihilfe begünstigt wird, vorausgesetzt daß die Bedingungen der Übernahme so sind, daß jeder Verdacht eines ‚Auswaschens‘ (jede Maßnahme, die dazu dient, nicht vereinbarte Beihilfen als vereinbar erscheinen zu lassen und eventuellen zukünftigen Rückforderungen zu entziehen) der Beihilfe ausgeschlossen ist. Im vorliegenden Fall ist dies durchaus von Belang, da die Gesellschafter der als Auffanglösung neugegründeten Dampfkessel- und Behälterbau GmbH für die in Gesamtvollstreckung befindliche DH Dampfkesselbau mit den Gesellschaftern der DH Dampfkesselbau identisch sind.

Es wurde nicht dargelegt, warum und unter welchen Umständen die alten Gesellschafter zur Fortführung des Unternehmens bestimmt worden sind.

Nicht geklärt wurde insoweit auch die Frage, was mit den alten Beihilfen geschehen ist.

Solange der Kommission keine vollständigen Informationen über den Umstrukturierungsplan und die Auswahl der Investoren vorliegen, kann sie die Einhaltung der übrigen Bedingungen der Leitlinien nicht beurteilen.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen bringt die Kommission ihre Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfen zugunsten der Dampfkessel- und Behälterbau Hohenturm GmbH zum Ausdruck. Die Analyse der der Kommission übermittelten Daten zur Unternehmensentwicklung lassen Zweifel daran bestehen, daß aufgrund des vorgeschlagenen Umstrukturierungsplans eine Reorganisation der Unternehmen in der Weise erfolgt, daß diese nach Abschluß der Umstrukturierung alle Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten ohne weitere Beihilfen decken können. Die Eigenkapitalrentabilität der neu errichteten Gesellschaft wird nach Auffassung der Kommission nicht ausreichen, um aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können.

Im übrigen hat die Kommission auch Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen und Zielrichtung der Errichtung der neuen Gesellschaft.

Wegen fehlender Informationen über die Finanzbeziehungen zwischen der DH Industrieholding und ihren Tochterunternehmen muß der Schluß gezogen werden, daß ernsthafte Zweifel an der Lebensfähigkeit der gesamten DH-Gruppe angebracht sind.

Die Kommission hat auch Bedenken, ob die Voraussetzungen zur Genehmigung einer Ausnahme vom Grundsatz der ‚einmaligen Beihilfe‘ bezüglich der der DH Dampfkesselbau gewährten Beihilfe vorliegen.

Darüber hinaus hat die Kommission Bedenken dahingehend, ob der ursprüngliche Umstrukturierungsplan ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Bedenklich erscheint auch der Umstand, daß die ‚Auffanglösung‘ mit denselben Investoren weitergeführt wurde wie vor Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über das Vermögen der DH Dampfkesselbau. Konsequenterweise hat die Kommission Bedenken, ob im vorliegenden Fall ein Beihilfemißbrauch festzustellen ist. Die Kommission gibt zu bedenken, daß sie bei mißbräuchlicher Anwendung von Beihilfen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates⁽¹⁰⁾ das förmliche Prüfverfahren eröffnen kann.

Im übrigen hat die Kommission Bedenken, daß die zugunsten der Dampfkessel Hohenturm GmbH erlassene Entscheidung auf der Übermittlung unrichtiger Informationen beruht, die ein für die Entscheidung ausschlaggebender Faktor waren. Daher könnte möglicherweise ein Widerruf der Entscheidung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 in Betracht gezogen werden.

Die Kommission hat deshalb beschlossen, hinsichtlich der genannten Maßnahmen und eventueller künftiger Beihilfen, die die weitere Umstrukturierung der DH-Gruppe unterstützen sollen, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag sowie Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 zu eröffnen.

Aus diesen Gründen fordert die Kommission die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf, ihr innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle zur Beurteilung der Vereinbarkeit dieser und weiterer möglicher Beihilfen, die im Zusammenhang mit der Restrukturierung dieser Unternehmen gewährt worden sind, sachdienlichen Unterlagen, Angaben und Daten zu übermitteln. Anderenfalls wird die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen annehmen. Sie bittet die deutschen Behörden, dem etwaigen Empfänger der Beihilfe unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.

Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die Sperrwirkung des Artikels 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.“

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22.3.1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).